



An das

Eingangsvermerk

Finanzamt für Großbetriebe,
Postfach 251, 1000 Wien

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Jahreserklärung 2024 für den Energiekrisenbeitrag-Fossil

1. Steuernummer	
1.1 Steuernummer <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Steuernummer noch nicht vorhanden

2. Name des Beitragsschuldners bzw. Firmenbezeichnung			
2.1 NAME BEITRAGSSCHULDNER bzw. BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS <input type="text"/>			
2.2 STRASSE <input type="text"/>	2.3 Hausnummer <input type="text"/>		
2.4 Stiege <input type="text"/>	2.5 Türnummer <input type="text"/>	2.6 LAND ¹⁾ <input type="text"/>	2.7 Telefonnummer <input type="text"/>
2.8 Postleitzahl <input type="text"/>	2.9 ORT <input type="text"/>		

Durchschnittsbetrag der steuerpflichtigen Gewinne der Kalenderjahre 2018 bis 2021 ²⁾	
Steuerpflichtiger Gewinn Kalenderjahr 2024	
Abzugsbetrag ³⁾	
Bemessungsgrundlage ⁴⁾	

- 1) Nur wenn der derzeitige Wohnsitz/Sitz nicht in Österreich liegt, geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an.
- 2) Hier ist der Durchschnittsbetrag der veranlagten steuerpflichtigen Gewinne der Kalenderjahre 2018 bis 2021 laut betreffenden KöSt-Bescheiden einzutragen. Ist der Durchschnittsbetrag negativ, ist Null einzutragen.
- 3) Hier ist der Durchschnittsbetrag multipliziert mit 1,1 einzutragen.
- 4) Hier ist der steuerpflichtige Gewinn 2024 minus des Abzugsbetrags einzutragen.

Datenschutzklärung auf
bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier
in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen





EKB-F 2024 ⁵⁾		
Absetzbetrag für begünstigte Investition ⁶⁾		—
Bereits geleistete Vorauszahlungen		—
<input type="checkbox"/> Nachforderung <input type="checkbox"/> Gutschrift		

Begünstigte Investitionen		
Anschaffungs-/Herstellungskosten von Investitionen 01.01.2024 - 31.12.2024		
des Beitragsschuldners ⁷⁾		
Zurechnung verbundener Unternehmen ⁸⁾	Steuernummer(n)	
Zwischensumme		
Anschaffungs-/Herstellungskosten von Investitionsvorhaben 01.01.2025 - 31.12.2027		
des Beitragsschuldners ⁹⁾		
Zurechnung verbundener Unternehmen ¹⁰⁾	Steuernummer(n)	
Zwischensumme		

⁵⁾ Der EKB-F beträgt 40% der Bemessungsgrundlage.

⁶⁾ Hier sind - gegebenenfalls - nach § 4 EKBFG begünstigte Investitionen in Abzug zu bringen (in Höhe von höchstens 50% der Anschaffungs- und Herstellungskosten und höchstens 17,5% des ermittelten EKB-F) und entsprechend im Feld „Begünstigte Investitionen“ zu erläutern. Soweit Kosten für Investition(svorhab)en bereits in einem früheren Erhebungszeitraum geltend gemacht wurden, können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

⁷⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 einzutragen.

⁸⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 01.01.2024 bis 31.12.2024, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.

⁹⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionsvorhaben vom 01.01.2025 bis 31.12.2027 einzutragen.

¹⁰⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionsvorhaben vom 01.01.2025 bis 31.12.2027, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.





Anschaffungs-/Herstellungskosten gesamt	
Absetzbetrag (50%) ¹¹⁾	
Absetzbetrag für begünstigte Investitionen ¹²⁾	
Energiekrisenbeitrag-Fossil	
Kosten für begünstigte Investitionen, die in die nächste Periode vorgetragen werden können ¹³⁾	

¹¹⁾ Von den Investitionen und Investitionsvorhaben können 50% als Absetzbetrag genutzt werden.

¹²⁾ Der Absetzbetrag kann höchstens 17,5% des ermittelten EKB-F betragen. Hier ist der gegebenenfalls entsprechend gekürzte Betrag einzutragen.

¹³⁾ Investitionen, die in der Periode 01.01.2024 bis 31.12.2024 nicht genutzt werden können, können in der nächsten Periode 01.01.2025 bis 31.12.2025 genutzt werden. Entsprechend § 2 Abs 2 Z 4 EKB-InvestitionsV ist eine Aufrollung vorgesehen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Investitionsvorhabens von den geschätzten und dem Absetzbetrag zu Grunde gelegten Kosten um mehr als 10% abweichen oder die Voraussetzungen für die Zurechnung zu einem verbundenen Unternehmen weggefallen sind.

